

Vergabenummer	11.3-26-51B
---------------	-------------

**Baumaßnahme:** Oberstufenzentrum Königs Wusterhausen  
Brückenstraße 40, 15711 Königs Wusterhausen

**Leistung:** Wartungsvertrag Rauchabzugsanlage

## BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung  
Mit der Ausführung ist zu beginnen:

- ab 01.06.2026**
- spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich zugehen. Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen):

- bis 31.05.2030**
- innerhalb von \_\_\_\_\_ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

### 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- \_\_\_\_\_ EUR (ohne Umsatzsteuer)
- 0,3 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (mit Umsatzsteuer) oder, sofern geringer, der Schlussrechnungssumme (mit Umsatzsteuer); Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 v. H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (mit Umsatzsteuer) oder, sofern geringer, der Schlussrechnungssumme (mit Umsatzsteuer), begrenzt.

**3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf - Tage.

**4 Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer und ohne Nachträge) zu leisten.

**5 Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)**

Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

Für Mängelansprüche ist Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit beträgt 3 Prozent der Gesamtabrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer, einschließlich erteilter Nachträge).

Abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 S.1 VOB/B hat der Auftraggeber eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf von 4 Jahren zurückzugeben.

6 – 9 - frei-

**10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

**10.1** Der Auftragnehmer hat bei Ausführung der geschuldeten Leistungen die geltenden Unfallvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Die Baustellenverordnung (BaustellV) ist einzuhalten.

**10.2** Von den Kosten für Baustrom und Bauwasser, den Verbrauchskosten und etwaigen Kosten für Messer und Zähler trägt der Auftragnehmer 0,3 % seiner Schlussrechnungssumme (mit Umsatzsteuer) ab einer Schlussrechnungssumme von 20.000,00 EUR (brutto). Dem Auftragnehmer verbleibt die Möglichkeit zur Abrechnung der tatsächlich verbrauchten Menge Baustrom und Bauwasser. Die hierfür notwendigen Mess- und Zähleinrichtungen hat der AN zu stellen und diese wie den Verbrauch zu dokumentieren

**10.3** Folgende Beträge werden als Rechnungsabzüge auf den Auftragnehmer umgelegt:

Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Die anteilige Prämie wird mit 2 % des Endbetrages der Schlussrechnungssumme (mit Umsatzsteuer) abgesetzt. Hinweis: lt. geltender Versicherungsbedingungen ist ein Selbstbehalt i.H.v. 2.500,00 € je Schadensfall vereinbart.

Für das vom Auftraggeber vorgehaltene und zur Verfügung gestellte zentrale Abfallmanagement werden 0,7 % der geprüften Schlussrechnungssumme (mit Umsatzsteuer) abgesetzt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine auf der Baustelle anfallenden Abfälle über das vom Bauherren vorgehaltene zentrale Abfallmanagement zu entsorgen.

**10.4** Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Bau-Betriebs-Haftpflichtversicherung abzuschließen und weist den Abschluss nach Vertragsbeginn dem Auftraggeber unaufgefordert nach.

Als Mindestdeckungssummen gelten:

1.500.000,00 € für Personen (Gesundheitsschädigung, Verletzung oder Tod von Menschen)

250.000,00 € für Sach- und Vermögensschäden

**Ende der Besonderen Vertragsbedingungen**